

§. 11.

Nachdem die Nothwendigkeit der bisherigen Aufschubung der Einnahmen und Ausgaben nach dem Dienste der II., III. und IV. Finanzperiode bei dem Umfande, daß die diesen verschiedenen Perioden bestimmt zugewiesenen Ausgaben mit dem Schlusse der IV. Finanzperiode und resp. in den Rechnungen derselben zur Realisirung gelangen, und daß ferner diejenigen ausgablichen Verwendungen in der V. Finanzperiode, welche aus den am Schlusse der IV. Finanzperiode bestehenden Einnahme-Überschüssen geschöpft werden, auf den Bestand dieser Überschüsse der Vorjahre überhaupt und ohne besondere Trennung hingewiesen sind, dadurch für die Zukunft weggefallen ist, so sollen nunmehr sämtliche Einnahmen und Ausgaben auf den Bestand der Vorjahre der IV. Finanzperiode et retro vereinigt, unter der Beobachtung der übrigen rechnungsinstruktionmäßigen Bestimmungen vortragen, und nur die Einnahmen und Ausgaben des Bestandes der Vorjahre der V. Finanzperiode davon gefondert auf die bisherige Weise behandelt werden.

C.

Besondere Vorausschläge der Kreislasten und Kreisfonds für nothwendige Zwecke eines jeden Regierungsbezirktes auf Ein Jahr der V. Finanzperiode betreffend.

§. 12.

Die Vorausschläge der Kreislasten und Kreisfonds für nothwendige Zwecke auf Ein Jahr der V. Finanzperiode 1843 sind mit der in Einnahme und Ausgabe gleich abschließenden Summe von 4,642,669 fl. in der im Eingange sub c. allegirten Uebersicht enthalten.

D.

Korrekturungen à Conto etwaiger Ueberschüsse resp. Mehreinnahmen aus der IV. und in der V. Finanzperiode.

§. 13.

Aus den sich ergebenden Einnahme-Überschüssen der V. Finanzperiode und bezugsweise aus dem Reichs-Reservefond ist zunächst der Matrifalarbeitrag für die Bundesfestungen III und Kaslat mit jährlichen 213,889 fl. 43 kr. zu entnehmen.

§. 14.

Demselben wird auf eben solche Einnahme-Überschüsse die Ausgleichung des Budgets-Differenz-Betrages überwiesen, dessen im §. 4. bei der Dotation der Staats-Schuldentilgungs-Anstalt erwähnt ist.

§. 15.

Wir haben die in dem Nachtrage zu dem Budget der V. Finanzperiode für Straßen-, Wasser- und Landbauten ausgesetzte, aus den Einnahme-Überschüssen der IV. Finanzperiode zu schöpfende Summe von 450,779 fl. auf die Summe von 1,000,000 fl. zu erhöhen, somit noch weiter zu den gedachten Zwecken 549,221 fl. mit der Bestimmung zu bewilligen geruht, daß von besagten 1,000,000 fl. 500,000 fl. für den Straßenbau- und 500,000 fl. für den Landbau-Glat angelegt werden sollen.

§. 16.

Aus den etwaigen, nicht für andere dringende Bedürfnisse zu verwendenden Einnahme-